

## **Konzept zur Wiedereröffnung des Lehrschwimmbeckens Aue-Wingeshausen entsprechend der Corona-Schutz-Verordnung**

Untenstehende in [blau](#) hinterlegte Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienestandards werden ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Lehrschwimmbeckens (17.08.2020) entsprechend der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW, Ziffer VIII, ergriffen:

### **VIII. Hallenschwimmbäder, Freibäder, Naturbäder und ähnliche Einrichtungen**

1. Die Betreiber der Einrichtungen haben unter Berücksichtigung der folgenden Rahmenvorgaben ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept (insbesondere zur Einhaltung der Abstandsgebote) zu erstellen und umzusetzen. Es gilt § 2 b CoronaSchVO. Bei einzelnen Einrichtungen, die einem Beherbergungsbetrieb, einer Sporteinrichtung o.ä. angeschlossen sind und nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Gesamtfläche aufweisen, kann auf ein schriftliches Konzept verzichtet werden. Die in § 2 CoronaSchVO genannten inhaltlichen Vorgaben (Abstandsgebot etc.) sind aber gleichwohl zu beachten.

[Die für das Lehrschwimmbecken erstellten Regeln werden in diesem Papier aufgeführt.](#)

2. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.

[Die Gäste werden bei Zutritt zur Einrichtung auf die Einhaltung der Regeln und ihre Eigenverantwortung hingewiesen. Die Gäste bestätigen die Einhaltung per Unterschrift. Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung der Informationen auf der öffentlichen Internetseite des Fördervereins. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der Verweis vom Betriebsgelände.](#)

3. Gästen sowie Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Einrichtung sowie anderen Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich.

[Symptome werden bei Betreten des Bades schriftlich abgefragt und der Zutritt gegebenenfalls verwehrt. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Covid-19-infizierten Person oder zu Personen, die sich in Quarantäne befinden, hatten, wird der Zutritt ebenfalls verwehrt.](#)

4. Gäste müssen sich nach Betreten des Schwimmbades die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Die nach § 2 III CoronaSchVO zu beachtende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht, soweit das mit der Art der Nutzung nicht vereinbar ist.

Entsprechendes Desinfektionsmittel sowie Handwaschgelegenheit werden im Eingangsbereich bereitgestellt.

Die entsprechenden Hinweise, insb. zur Maskenpflicht, werden ausgehangen und das Verhalten überwacht. Die Maskenpflicht gilt im gesamten Gebäude mit Ausnahme der Schwimmhalle.

5. Der Zutritt zur Einrichtung ist so zu regeln, dass nicht mehr Kundinnen und Kunden in die Einrichtung gelangen als Plätze und Anlagen unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln nutzbar sind. Ersatzweise ist als Maßstab pro 7 qm Fläche nicht mehr als 1 Gast zuzulassen.

Die Besucherzahl wird bei Zutritt zum Bad durch die Kursleitung erfasst. Die Fläche des Lehrschwimbeckens (inklusive gefliester umrandeter Bereich) beträgt 140m<sup>2</sup>. Deshalb ist die Kursgröße auf maximal 15 Personen begrenzt.

6. Alle Personen, die nicht nach § 1 II der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, haben bei der Nutzung aller Einrichtungen immer einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Hierzu sind in den Konzepten der Einrichtungen entsprechende organisatorische und räumliche Maßnahmen festzulegen.

Die Gäste werden mit einer einheitlichen Beschilderung auf die Einhaltung der Abstandsregeln und ihre Eigenverantwortung hingewiesen.

7. Bei Einrichtungen in geschlossenen Räumen ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. Whirlpools und ähnliche Einrichtungen dürfen gleichzeitig nur von Personengruppen genutzt werden, die nach § 1 II der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Im Fall des § 1 II Nr. 5 (10 Personen) muss es sich für den jeweiligen Besuch der Einrichtungen um bewusst gebildete und konstante Gruppen handeln.

Nach Beendigung einer Kurseinheit wird durch die Kursleitung eine gute Durchlüftung gewährleistet.

8. Saunen müssen mit einer Temperatur von mindestens 80 Grad betrieben werden; Dampfbäder sind bis auf weiteres nicht zulässig. Ausnahmen gelten nur für Saunen/Dampfbäder, die ausschließlich von Personengruppen genutzt werden, die nach § 1 II der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind, wenn nach jeder Nutzung eine vollständige Durchlüftung erfolgt.

Entfällt, da keine Sauna vorhanden ist.

9. Das gastronomische Angebot sowie sonstige andere Angebote und Dienstleistungen, für die in dieser Anlage gesonderte Regelungen festgelegt sind, sind auch in den Einrichtungen nur unter Beachtung der in dieser Anlage angebotsbezogen festgelegten Infektionsschutzregelungen zulässig.

Selbstbedienung der Gäste an offenen Getränkependern bleibt bis auf weiteres unzulässig. Flaschenabgabe ist zulässig. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung bzw. der Geschäftsräume sind – unter Einholen des Einverständnisses – nach § 2a I der CoronaSchVO zu erheben.

Entfällt, da kein gastronomisches Angebot vorhanden ist.

10. Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Sammelumkleiden sind unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m zulässig. Die Nutzung von Duschen ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.

Das Foyer wird als Sammelumkleide genutzt, um den Mindestabstand zu gewährleisten.

Die Nutzung der Duschen wird durch die Kursleitung begrenzt.

11. Alle Kontaktflächen wie Stühle, Tische, Liegen etc. sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.

Entfällt, da keine Stühle etc. vorhanden sind.

12. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander. Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Reinigung der sanitären Anlagen für die Gäste, Arbeitsflächen etc. mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder mit einem geeigneten (mind. „begrenzt viruziden“) Desinfektionsmittel.

Alle Waschgelegenheiten sind mit Einmalhandtuch-Spendern sowie Flüssigseife-Spendern ausgerüstet. Entsprechendes Desinfektionsmittel wird bereitgestellt.

Die Sanitäranlagen werden gemeinsam mit dem TSV Aue-Wingeshausen und der Grundschule genutzt. Reinigung und Desinfektion werden durch den Vereins- und Schulbetrieb gewährleistet.

13. Alle Innenbereiche sind ständig gut zu durchlüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entsorgt werden.

Zur Belüftung siehe Punkt 7. Abfallbehälter sind im Schwimmbad nicht vorhanden.

14. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme bildet hier das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss. Die Mund-Nase-Bedeckung muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden.

Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.

Die Mund-Nase-Bedeckungen werden im Kundenkontakt sowie im Gebäude grundsätzlich getragen.

15. Es dürfen nur selbst mitgebrachte oder käuflich erworbene Badeschuhe, Handtücher, Schwimmutensilien etc. benutzt werden.

Ein Verleih von Handtüchern erfolgt nicht.

16. Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) ist nur nach vorheriger gründlicher Reinigung bzw. Desinfektion zulässig.

Vor dem Verleih von Schwimmutensilien erfolgt eine gründliche Reinigung der bereitgestellten Schwimmutensilien und Sportmaterialien durch die Kursleitung.

17. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

Gäste werden durch aktuelle Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.